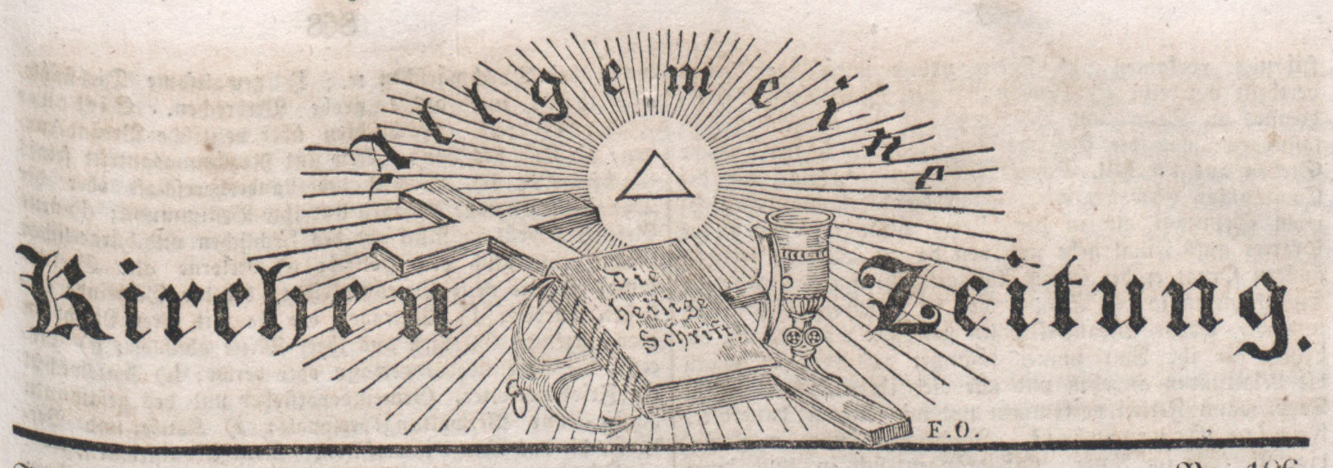


Sonntag 21. August 1825. Nr. 106.

> Μοι πολλάκις ἔννοια γέγονεν, ὁπόσων τε καὶ πηλίκων ἀγαθῶν αἴτιον ἱστορία ταῖς πόλεσι γίνεσθαι εἴωθε, παραπέμπουσά τε ἐς τοὺς ἐπιγόνους τῶν προγεγενημένων τὴν μνήμην, καὶ ἀνταγωνιζομένη τῷ χρόνῳ, κρύφια ποιεῖσθαι διατεινομένῳ τὰ πράγματα.
>
> *Procopius.*

Ueber Kirchenchroniken.

* In Nr. 53 der A. K. Z. dieses Jahres äußert ein würdiger Geistlicher unter dem Namen Guido mehrere fromme Wünsche für die evangelische Kirche, die mir und gewiß vielen meiner Amtsbrüder aus der Seele gesprochen sind und allseitige Beherzigung verdienen. Man darf sie nur lesen und ein Blick auf unsre Zeit und das Wesen der Kirche als Pflegerin alles Heiligen muß Jeden, der dem Altare dienen und nicht blos von ihm zehren will, überzeugen, daß es wirklich pia desideria sind, deren Ausführbarkeit bei gutem Willen und innerer Kraft im Ganzen genommen nicht zu bezweifeln ist. Es sei mir gestattet, mich über einen der dort niedergelegten Wünsche auszusprechen.

Den unter Nr. 7 geäußerten Wunsch habe ich in den beiden Gemeinden, denen ich früher das Evangelium verkündigte, im weitern Sinne ausgeführt und eine Kirchenchronik nach folgenden Rubriken angelegt. Erste Hauptrubrik. Nachrichten über das kirchliche Personale. a) Die Pfarrer selbst, deren kurze Biographie gleich bei dem Antritte ihres Amtes niedergeschrieben und in der Folge ergänzt wird. b) Die Schullehrer, von denen gleichfalls Lebensbeschreibungen unter Aufsicht des Pfarrers eingetragen werden müssen. c) Organisten und Küster. d) Kirchenvorsteher, deren Namen, Geschäfftsanfang und Abgang zu bemerken ist. Zweite Hauptrubrik. Nachrichten über kirchliche Gebäude und Geräthe. Hierher gehört: a) genaue Angabe aller Veränderungen, die mit dem Kirchengebäude selbst, ingleichen mit den Wohnungen der Pfarrer und Schullehrer vorgehen. Z. B. ihre neue Erbauung, Reparatur und Verschönerung, Anschaffung neuer Orgeln und Glocken ꝛc. b) Sorgfältige Bestimmung der Quellen, aus denen die Baukosten flossen. c) Ein Inventarium der heiligen Geräthe, Kelche, Kanzel- und Altardecorationen ꝛc. Dritte Hauptrubrik. Nachrichten über kirchliches Vermögen, Einkünfte, Besoldungen. Hieher gehört a) eine pflichtmäßige Specification des eigentlichen Kirchenvermögens, sowohl des beweglichen, als des unbeweglichen; eine geographische Beschreibung der Grundstücke, ihres guten oder schlechten Zustandes und der Art, wie sie benutzt werden, ferner eine genaue Bestimmung der Zinsen, Lehengelder und Zehnten, ingleichen der Art, auf welche, und der Umstände, unter welchen alle Einkünfte sonst erhoben wurden und noch erhoben werden, vorzüglich des Aufwandes, der zuweilen damit verbunden zu sein pflegt; b) ein genaues Verzeichniß der Pfarrbesoldung, wie selbige der eben lebende Pfarrer nach den Zeitumständen vorfindet; c) der Schullehrer-, Organisten- und Küsterbesoldungen, ebenfalls mit gewissenhaftester Rücksicht auf die gegenwärtige rechtlich begründete Perception; d) Nachrichten über Legate, Schenkungen und Stiftungen, sowohl in Rücksicht der Kircheneinkünfte, als auch der Besoldungen. Vierte Hauptrubrik. Nachrichten über Veränderungen in der Liturgie und dem Schulunterrichte. Diese Rubrik ist sicher eine der wichtigsten, in so fern sie eine sehr brauchbare Quelle für die künftige Kirchengeschichte abgeben kann, aus der ihre Bearbeiter Data zur Beurtheilung des Zeitgeistes und der Richtung entlehnen können, welche die formale Verfassung der christlichen Religionsgesellschaft erhielt. Es wäre daher zu wünschen, daß sie mit vorzüglichem Fleiße bearbeitet würde. Sie umfaßt aber folgende Subdivisionen: a) Union, die in Hinsicht ihrer gemachten, gelungenen oder mißlungenen Versuche; b) Einführung eines neuen Gesangbuchs, einer ganz umgearbeiteten oder doch zum Theil verbesserten Liturgie, eines zweckmäßigen Lehrbuchs bei dem Religionsunterrichte in der Schule, Geschichte der Aufnahme derselben bei der Gemeinde, und der Mittel, durch die sie der Prediger dafür empfänglich zu machen, und von dem Werthe solcher Veränderungen zu überzeugen suchte. Auch könnte bemerkt werden, von welcher Seite her diese Veränderungen ausgingen, wer die Verfasser waren, welche Anstalten die Behörden trafen, um sie zu begünstigen, welche Feierlichkeiten bei der Ein-

führung vorkamen, ob Freiexemplare unter den Armen vertheilt wurden; c) Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und bei andern Veranlassungen: wie die Gesänge auf einander folgen, welche Stellen aus der heil. Schrift vorgelesen werden, wie die Communion verwaltet wird, wann die Versammlungen sowohl Sonntags als in der Woche beginnen, wann der Pfarrer aufs Filial geht und von da zurückkehrt; welchen äußern Ornat er bei seinen Amtsgeschäfften trägt; d) neue Einrichtungen in der Schule, was in derselben gelehrt wird und wie, welche Veranstaltungen getroffen worden, um die Lehrer für ihr Amt immer tüchtiger auszubilden; wann die Lehrstunden angehen und wie viel ihrer sind an jedem Tage, wann Ferien vorkommen und wie lange sie dauern rc. Fünfte Hauptrubrik. Nachrichten über merkwürdige Vorfälle im Amte. Oft drängen sich in dem Amte des Predigers Umstände zusammen, bei denen ihn alle obrigkeitliche Verordnungen verlassen, und auch selbst keine Gelehrsamkeit Auskunft zu geben vermag. Willkommen wird ihm daher immer eine kurze Schilderung von der Verfahrungsmethode seiner Vorfahren in ähnlichen Fällen sein. Und gesetzt auch, es wären wirklich Gesetze über dieses oder jenes seltener vorkommende Ereigniß vorhanden, so ist doch die Art und Weise, wie sie sonst schon befolgt wurden, lehrreich. In dieser Hinsicht könnte etwa Folgendes in die angedeutete Rubrik aufgenommen werden: a) Beschreibung der feierlichen Begehung eines außerordentlichen Festes, z. B. eines Friedensfestes, eines Amts- oder Ehejubiläums; b) die Begräbnisse vornehmer Personen; c) Beerdigung eines Selbstmörders, Hingerichteten, Verunglückten, Katholiken, Israeliten rc.; d) des Uebertritts eines fremden Religions- und Confessionsverwandten zur evangelischen Kirche, wobei auch biographische Nachrichten über den Proselyten beizubringen sind; e) Toleranznachrichten überhaupt; f) Behandlung tiefsinniger, zweifelnder und irrender Personen, ingleichen derer, die sich absichtlich von öffentlicher Religionsübung ausschließen; g) Feierliche Vorbereitungen zur Eidesleistung und deren Erfolg, so wie auch der Umgang mit den zum Tode verurtheilten Missethätern, und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen; h) merkwürdige Erfahrungen am Krankenbette und bei der Privatbeichte; i) Angabe der Hülfsmittel, deren man sich bei vorkommenden Verlegenheiten bediente, z. B. wenn aus Versehen ein anderes Fluidum als Wein zur Communion gebracht worden wäre. Sechste Hauptrubrik. Nachrichten über glückliche oder unglückliche Begebenheiten, die sich im Kirchspiele zutragen: a) über vorzüglich reichliche Aerndten, sowohl in Baum- als Feldfrüchten; b) verbesserter Nahrungsstand der Pfarrgenossen, neue Erwerbszweige, vortheilhafter Absatz ihrer Producte; c) gemachte Entdeckungen im Reiche der Natur und Kunst; d) Verschönerung des Orts, Besserung der Wege, Vermehrung des Obstbaues rc.; e) neue gemeinnützige Anstalten, z. B. Errichtung eines Leichenhauses, einer Sparcasse; f) Mißwachs, Theuerung, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Stürme und andere Naturereignisse, z. B. Erderschütterungen, außerordentliche Hitze und Kälte; g) Feuersbrünste und deren vermuthliche Ursache; h) Ansteckende Krankheiten. Aerztliche Hülfe. Afterärzte; i) Viehseuchen und die dagegen getroffenen Anstalten; k) Verheerungen durch Krieg. Aufwand bei Durchmärschen rc.; l) gewaltsame Diebstähle, Mordthaten und andre grobe Verbrechen. Siebente Hauptrubrik. Nachrichten über politische Veränderungen: a) Tod des Landesherrn und Regierungsantritt seines Nachfolgers; b) Wechsel der Landesherrschaft oder der Dynastie; c) neue Abgaben und ihre Bestimmung; d) neue Gesetze, sowohl in Rücksicht des kirchlichen und bürgerlichen Rechts, als auch der Polizei; e) verlorne alte Gerechtsame, so wie neue Gerechtigkeiten, die der Gemeinde verliehen wurden; f) Verträge, die sie mit ihren Nachbarn oder einzelnen Gliedern aus ihrer Mitte abschloß; g) Processe, die sie entweder gewann oder verlor; h) Amtswechsel der Friedensrichter, Gemeindevorsteher und des gesammten Justiz- und Verwaltungspersonale; i) Käufe und Verkäufe, die das Ganze interessiren. Neue Acquisitionen. —

Ich trug alle hier berührte Gegenstände unter ihren Rubriken in chronologischer Ordnung in ein eigends dazu angeschafftes und eingetheiltes Buch ein, und verwies gehörigen Orts auf die im Archive verwahrte Actenstücke. Weil aber diese Kirchenchronik, deren vielfacher Nutzen Jedem gewiß gleich einleuchtet, vorzüglich für den Geistlichen bestimmt ist, und namentlich in ihrer fünften Hauptrubrik Nachrichten vorkommen, die nicht uniuscujusque juris sind, und deren Verbreitung vielfaches Unheil stiften kann, so ließ ich zu dem Buche ein verschließbares Futteral machen, und übergab bei meinem Abgange von meiner ersten Pfarrstelle, nachdem ich das allgemein Wissenswürdige dem Presbyterio mitgetheilt hatte, den Schlüssel dem zeitigen Assessor der Classe, mit der Bitte, ihn nur meinem künftigen Nachfolger und keinem andern zurückzustellen. Die Wiederbesetzung der Stelle zog sich in die Länge, einige Presbyterialen, von unzeitiger Neugierde besessen, wußten unter einem scheinbaren Vorwande den Schlüssel zur Chronik dem Assessor abzubitten, lasen, was nicht für sie geschrieben war, und breiteten es in der Gemeinde aus. Dieß zog mir einigen Verdruß zu, mag aber hinwiederum auch sein Gutes bewirkt haben. Indessen abstrahirte ich mir doch daraus die Lehre, individuelle Nachrichten nur mit den Anfangsbuchstaben der betreffenden Personen in die Chronik einzutragen, die ich einige Jahre später in meiner zweiten unter französischer Regierung neu gegründeten Pfarrei anlegte. Bei längerem Leben und mehrerer Muße, als mir die volkreiche Gemeinde, an der ich jetzt seit 6 Jahren arbeite, seither darbot, gedenke ich ebenfalls jenen Plan für sie auszuführen. Da ihre Existenz in die Zeiten der Reformation zurück geht, so würde ihre Geschichte von mehr als einer Seite her höchst interessant werden. Allein die Materialien fehlen fast ganz, und ich werde mich, Bruchstücke aus den alten Zeiten abgerechnet, begnügen müssen, nur die gegenwärtigen Verhältnisse nach obigen Rubriken darzustellen. Indessen auch schon dieß kann künftigen Pfarrern entschieden nützlich sein, und sie ermuntern, die denkwürdigen Ereignisse ihrer Tage gehörigen Orts nachzutragen. Schließlich bemerke ich noch, daß ich die Idee zu einer kirchlichen Chronik einem Aufsatze darüber in dem praktischen Tagebuche für Landprediger von J. A. Jakobi. Weimar 1799. verdanke.

Ein Verzeichniß der gehaltenen Vorträge ist nicht minder für die Folgezeit von entschiedenem Gewicht. Mir ist eine Pfarrei im Bergischen bekannt, wo dieses, in die

frühesten Perioden zurückgehend, so geführt wird, daß der eine Pfarrer in der Sacristei die Vorträge seines Collegen auf der Kanzel jedesmal eintrug, und vielleicht hat dieß auch mich veranlaßt, meinem Nachfolger in meiner zweiten Pfarrstelle ein solches Verzeichniß der in seiner Kirche von ihrem Weihefeste den 26. Januar 1806 an gehaltenen Vorträge zur weiteren Fortsetzung zu hinterlassen. P. G.

Pium disiderium.

* Die Kirchen der Katholischen werden alle Morgen den Gläubigen bis zu einer gewissen Stunde geöffnet, damit sie dort an heiliger Stätte ihr Gebet verrichten können. Warum geschieht solches nicht auch bei uns? Allerdings wohnt Gott an jeder Stätte, an keiner minder oder mehr; und an dem Familientische, diesem Hausaltare können die Familienglieder, oder jeder Einzelne im verborgenen Kämmerlein die Opfer des Dankes und Flehens in Andacht dem Herzenskündiger darbringen. Allein für Viele dürfte es erhebender sein, in der Kirche ihr Morgengebet zu verrichten, und Manche, die zu Hause solches versäumen, möchten an diese heilige Pflicht, deren Erfüllung dem Frommen hoher Genuß ist, durch die Oeffentlichkeit kräftiglich erinnert werden. Daher wünschte ich, daß jede evangelische Kirche früh Morgens eine Stunde denen geöffnet würde, die da beten wollen an heiliger Stätte. Die Morgenglocke gibt das Zeichen. Es werden einige Verse aus einem Morgenliede angestimmt, und von dem Geistlichen, wenn er zugegen, am Altare, sonst von dem Schullehrer am Lesepulte oder von der Orgel herab ein Abschnitt aus der Bibel vorgelesen, und nun geht jeder mit Gott an die Arbeit des Tages. Es müßte übrigens dem Geistlichen überlassen bleiben, ob er bei dieser Morgenandacht jedesmal erscheinen wollte oder nicht, denn Alter, Kränklichkeit, Reisen und andere Umstände können es ihm oft unmöglich machen. Indessen müßte doch, um Mißbräuche und Willkür zu verhüten, auch sie unter seiner unfühlbaren Leitung stehen. Er gebe dem Schullehrer ein Verzeichniß der Lieder oder Liederverse, die sich dazu eignen, aus denen nun dieser eins zum Gesange anzeigen kann. Er wähle aus dem reichen Schatze biblischer Bücher die Stellen aus, die sich zum Vorlesen durch den Schullehrer eignen, und bestimme die Erbauungsbücher, aus denen, so er will, jener ein Gebet denen vorsprechen kann, die nicht geschickt oder gestimmt sind, aus dem Herzen zu beten. Dann und wann aber halte er das Morgengebet selbst und lehre seine Kirchenkinder auf diese Weise ein Gleiches thun.

In Landgemeinden gibt es Geschäffte, die zu bestimmten Zeiten im Jahre wiederkehren, und von Allen zu gleicher Zeit, ja in manchen Gegenden recht eigentlich gemeinschaftlich verrichtet werden, z. B. die Bestellung der Sommersaat im Frühlinge, die verschiedenen Aerndten, namentlich die Heu- und Kornärndte, die Weinlese, das Einsäen des Winterkorns. In meiner jetzigen Pfarrei, am Fuße des Hochwalds, darf kein Einzelner seine im Bezirke liegende Wiese mähen oder die Feldfrüchte schneiden, wenn er nicht in gerichtliche Strafe verfallen will. Nach einem auf vorgängiger Besichtigung beruhenden Gemeindebeschlusse zieht in einer Stunde das ganze Dorf aus, und legt Gras oder Halme nieder. Wie erbaulich wäre es, wenn jedesmal vor dem Beginnen einer solchen gemeinsamen Arbeit eine Betstunde gehalten würde, in der Alle in Arbeitskleidern erschienen, Sensen und Sicheln auf dem Kirchhofe niedergelegt, Alle Gott um seinen Segen anflehten, und nun recht eigentlich mit ihm das Werk anfingen und betrieben. Ich sollte denken, in diesem Vorschlage, den vielleicht viele meiner Brüder mit mir theilen, läge nichts Unausführbares, und wer da gern wirkt, so lange es Tag ist, wird nicht über neue, ihm darin zugetheilte Arbeit klagen.
P. G.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

** Da der den römisch-katholischen Einwohnern der dahiesigen Residenz am 1. December 1790 ertheilte Freiheitsbrief, so wie das der reformirten Kirche am 26. October 1771 verliehene Privileg, nur zu dem Zwecke, die kirchlich-politischen Rechte von tolerirten Religionsparteien zu regeln, gegeben waren, beide Statuten aber, nachdem die deutsche Bundesacte und die Verfassungsurkunde des Großherzogthums die christlichen Religionsparteien in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gleich gestellt hat, ihre Bestimmung verloren haben, so ist von Sr. königl. Hoheit, den Großherzoge, Folgendes verordnet worden:

Die reformirte, so wie die katholische dahiesige Kirche, werden der lutherischen dadurch ganz gleich gestellt, daß auf alle die Normen des gemeinen Rechts angewendet werden, nach welchen in gemischten Ehen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters folgen, wenn nicht in den Eheverträgen vor Eingehung der Ehe, mit beiderseitiger Uebereinstimmung, etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder vestgesetzt ist.

Indem man die allerhöchste Entschließung, nach welcher in Zukunft in der hiesigen Residenz verfahren werden wird, hierdurch zur Kenntniß derjenigen, welche es angeht, bringt, bemerkt man zugleich, daß, da diese allerhöchste Bestimmung nicht mit rückwirkender Kraft versehen worden ist, diejenigen Uebereinkünfte, welche nach den Freiheitsbriefen getroffen werden konnten und getroffen worden sind, durch sie nicht aufgehoben worden sind.

Darmstadt, 18. Julius 1825.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Miscellen.

* Baiern. Es wird Ihnen bekannt sein, daß schon seit einigen Monaten, nach einem Befehle unsers geliebten Königs, die Militärpersonen aller Waffengattungen, an jedem Sonn- und Feiertage die Kirchen ihrer Confessionen besuchen, und dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen müssen. Alle wahre Freunde Gottes und der Menschheit mußten jenes weisen Befehles sich freuen, der gewiß nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit bleiben wird. Allein die protestantische Gemeinde in München kann diese Freude mit ihren Glaubensgenossen nicht theilen, da das Militär daselbst in die erst seit Kurzem eingerichteten und für Viele so erfreulichen Frühgottesdienste gewiesen

wurden, wodurch die Civilgemeinde am Besuche dieser Gottesverehrungen gehindert, und aus der Kirche verdrängt wird. — Noch nie war daher die Nothwendigkeit eines geräumigen Gotteshauses für die protestantische Gemeinde dieser Hauptstadt augenscheinlicher, als jetzt, und man darf es mit vester Zuversicht hoffen, daß die dießjährige Ständeversammlung aus allen Kräften dahin mitwirken wird, daß diesem dringenden Bedürfnisse bald, und zweckmäßig abgeholfen werde.

* * Cöln. Bekanntmachung des königl. Consistoriums zu Cöln, d. d. 11. Febr. 1825. — Das königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat wiederholt verfügt, daß in Zukunft bei erledigten Predigerstellen kein Candidat zur Wahl gestellt werden darf, der nicht entweder das kanonische Alter oder die Dispensation von demselben besitzt, welche letztere nur in außerordentlichen Fällen und bei sonstiger guter Qualification des Bewerbers nachgesucht werden darf. — Wir bringen hierdurch diese hohe Verfügung mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 31. Januar 1818 zur Kenntniß aller Betheiligten, damit von der einen Seite diejenigen, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen, ihre Ausbildung für dieselbe nicht übereilen und unreif zur Universität übergehen, oder nach vollendetem Triennium verlassen, ohne die Gelegenheit zur Ergänzung der in ihrer frühern Bildung gebliebenen Lücken weise benutzt zu haben, von der andern Seite aber die Gemeinden sich nicht unnütze Wahlkosten verursachen, wenn sie für erledigte Predigerstellen Candidaten berufen, denen die Bestätigung nicht ertheilt werden kann.

* Frankreich. Der Uebertritt des Herrn Mollard-Lefevre erregt ein außerordentliches Aufsehn, besonders noch dadurch, daß das Blatt des Courier Français, welches seine Erklärung im Auszuge mittheilte, von dem röm. Procurator in Paris in Beschlag genommen worden ist. Doch geschah dieß erst an dem Tage nach seiner Erscheinung, nachdem es schon überall hin versendet und gelesen war. Aber gerade dadurch wird die Sache ernsthafter, und wohl zu einem wichtigen Proceß eingeleitet werden. Wir sind in diesem Falle sehr auf das Benehmen des Pariser Gerichtshofes gespannt, und in Erwartung, ob er sich eben so rechtlich betragen werde, als die übrigen Tribunale in ähnlichen Fällen. Nach den Bemerkungen der Etoile scheint es wohl eine Anklage im Sinn des Gesetzes über das Sacrilegium werden zu sollen. In der Heftigkeit ist diesem Blatte ein Urtheil über die Schrift des Lyoner Kaufmanns entwischt, welches auf der einen Seite zwar bedenklich scheint, wegen der Tendenz, die es andeutet, aber auf der andern Seite den Wahrheitsfreunden und auch allen aufgeklärten Katholiken unerwartet und komisch naiv vorkam. „So wäre denn," ruft das Blatt aus, „so wäre denn die von dem Staate als die seine anerkannte Religion, die der Heuchler, der Einfaltspinsel und der Henker!" (des hypocrites, des imbécilles et des bourreaux). —

* Frankreich, 5. August. So eben erhalte ich folgendes Schreiben aus Lyon: Die Schrift des Herrn Mollard-Lefevre verkauft sich für 25 Centimes, und hat einen reißenden Abgang. — Schon vor geraumer Zeit kam eine Bauerndeputation zu einem der hiesigen Prediger, und erklärte ihm, ihre Gemeinde wolle protestantisch werden; sie hätten eine bestimmte Summe zusammengelegt, und baten, er möge ihnen einen Pfarrer verschaffen. Wie weit nun die ferneren Unterhandlungen gediehen sind, weis ich nicht, auch nicht: ob dieß eine der drei erst kürzlich zur reformirten Kirche übergetretenen Gemeinden ist. Dieß haben nämlich die drei Gemeinden ganz nahe bei Lyon gethan. Wie sie sich bekehrt haben, ist mir unbewußt; ich kenne nur Etwas von den Verhandlungen über ihre Organisation und Anschließung als Filialkirchen der Lyoner Gemeinde. Dieß hat einer der Kirchenältesten aus Lyon, Herr Morton, in Begleitung eines erst vor Kurzen übergetretenen Bürgers, vollendet. Sie hatten sich mit Pässen versehen, um in jedem Falle unter dem Schutze der Gesetze zu stehen. Was sie gefürchtet, trat wirklich ein. Gensd'armen waren ihnen nachgeschickt, trafen sie aber nur bei dem Mittagsessen mit sechs Gemeindegliedern. Vermuthlich war die Versammlung der ganzen Gemeinde im Stillen gehalten worden und die Geschäffte schon beendigt. Doch wurden jene sechs mit Herrn Morton und seinen Gefährten arretirt und vor den Maire geführt. Herr Morton hielt aber hier eine feurige Rede über die Reinheit ihres Werkes und der angewandten Mittel. Der Herr Maire und die Gensd'armen wurden von tiefer Achtung vor dem rechtlichen Manne ergriffen, und wohnten selbst noch einer vortrefflichen Rede bei, welche Herr Morton an die versammelten Landleute hielt. Die Sache war vollendet und nichts zu verbergen; auch wurden die Gefangenen alle sogleich frei gelassen. Die Landleute haben eine Schrift an den Präfecten eingegeben, in welcher sie alle durch ihre Unterschrift ihren Uebertritt erklären, und die Regierung bitten, ihnen einen reformirten Geistlichen zu geben. Ob sie dieses erlangen werden, ist ungewiß; unterdessen kommen sie in die Kirche in Lyon, oder sie werden es machen, wie noch viele reformirte Gemeinden in Frankreich. Man erwählt nämlich einen Mitbürger zum Diakonus, der die Versammlungen leitet, in welchen in der heil. Schrift gelesen und Gebete gesprochen werden. An den hohen Festtagen besucht dann ein ordinirter Geistlicher die Gemeinde, predigt und feiert die Sacramente in ihrer Mitte.

† London, 15. Junius. Das Unterhaus hat einen Antrag des Oppositionsgliedes Hume hinsichtlich der irländischen Kirche mit 126 Stimmen gegen 37 verworfen. Dieser Antrag ging dahin: 1) daß die der protestantischen Kirche in Irland gehörigen Güter Eigenthum des Staates seien, daß also die Regierung und das Parlament darüber verfügen, und sie für diejenigen Zwecke, welche sie dem Vortheile der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich erachten, verwenden können, jedoch immer mit Rücksicht auf die Rechte derjenigen Personen, welche gegenwärtig im Besitze dieser Güter sind; 2) daß die Kammer in der nächstkünftigen Jahressitzung untersuchen wolle, ob die protestantisch-irländische Kirche nicht ein zu beträchtliches und ein zu reich besoldetes Personal habe. — Bei dieser Gelegenheit bemerkte Hume, er sei überzeugt, daß ein großer Theil des Unheils, das seit so langer Zeit auf Irland laste, von der Stellung der protestantischen Kirche daselbst herrühre, daß, so lange die Kirche wie jetzt bestehe, für Irland weder Frieden noch Heil zu hoffen sei. Von der protestantischen Geistlichkeit in Irland besitze der Erzbischof von Armagh 63,270 Acres Ländereien mit einem Einkommen von 51,880 Pfd. Sterl.; der Bischof von Clogher 27,070 Acres Land mit einem Einkommen von 31,589 Pfd. St. Statt der 23 protestantischen Erz- und Bisthümer in Irland würden vier für die Bedürfnisse der protestantischen Kirche ausreichen. — Minister Canning sprach gegen den Antrag, weil er der Vereinigungsacte Englands und Irlands zuwiderlaufe, und die Rechte der Eigenthümer jeder Classe erschüttere. Wenn die Regierung einmal die Kirchengüter antaste, so habe man eben so gut das Recht, die Güter der Municipalitäten an sich zu reißen. — Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, es sei schon vor 2 Jahren ein Gesetz erlassen worden, um die protestanschen Geistlichen in Irland zu ermächtigen, sich mit ihren Kirchspielsgenossen (großentheils Katholiken) über eine Fixirung des jährlichen, diesen Geistlichen zu gut kommenden, Zehentertrags zu verständigen, wodurch einer Menge Chikanen von Seiten der, mit Einzug des Zehenten beauftragten, Personen, so wie einer Menge daraus hervorgehender Streitigkeiten auf einmal ein Ende gemacht würde. — Dieses Gesetz ist bereits in 417 Kirchspielen zur Vollziehung gekommen. Die von allen zusammen für den Zehnten jährlich zu entrichtende Summe beträgt 125,064 Pfd. Man berechnet, daß, wenn das Gesetz in ganz Irland zur Vollziehung gebracht sein würde, die statt des Zehnten jährlich aufzubringende Gesammtsumme 670,000 Pf. St. betragen würde. Diese Summe würde unter 800 Geistliche vertheilt, welche allein die aus den Zehnten, den Pfarrgütern u. s. w. fließenden Einkünfte beziehen. —